

# **Satzung**

über die Einziehung eines Teilstückes eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Randerath  
vom 8. Mai 2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am 13. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Ein Teilstück (Gemarkung Randerath, Flur 35, Flurstück 61) des durch das Flurbereinigungsverfahren Würm entstandenen Wirtschaftsweges wird eingezogen.

Entgegenstehende Festsetzungen im Flurbereinigungsplan Würm - Az. 11701 - der Bezirksregierung Köln treten außer Kraft.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Landrat des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 24. April 2024 genehmigte Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heinsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, den 8. Mai 2024

Louis  
Bürgermeister